SAMTGEMEINDE ZEVEN - 66. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Planzeichnung M 1:5.000

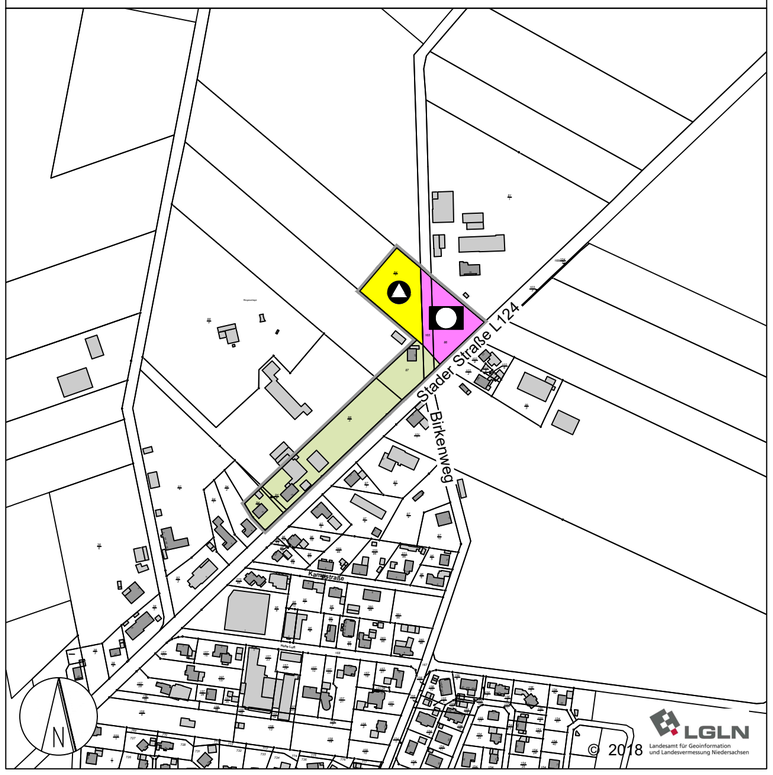

Planzeichenerklärung

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Gemeinbedarf: Bauhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Entsorgungsfläche Abfall: Grünschnittsammelstelle

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 66. Änderung des Flächennutzungsplans

vorhandene Grundstücksgrenzen

84/1 Flurstücksnummern

Gebäude mit Nebengebäuden

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 66. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Zeven, den …… ……
(Samtgemeindebürgermeister i.V. I. Körner)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am …… die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Zeven, den …… ……
(Samtgemeindebürgermeister i.V. I. Körner)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am …… dem Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom …… bis …… gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den …… ……
(Samtgemeindebürgermeister i.V. I. Körner)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 66. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am …… beschlossen.

Zeven, den …… ……
(Samtgemeindebürgermeister i.V. I. Körner)

Genehmigung
Die 66. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: .....) vom …… gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg, den …… ……
(Landkreis Rotenburg Wümme)

Wirksam-Werden
Die Erteilung der Genehmigung der 66. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 66. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Datum der Veröffentlichung wirksam geworden.

Zeven, den …… ……
(Samtgemeindebürgermeister i.V. I. Körner)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den …… ……
(Samtgemeindebürgermeister i.V. I. Körner)

Planverfasser
Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von: cappel + kranzhoff, stadtentwicklung und planung gmbh, Palmaille 96, 22767 Hamburg; Tel. 040 38037567- 0, Fax - 1

Hamburg, den …… ……
(Planverfasser)

Übersichtsplan M 1:10.000

Samtgemeinde Zeven
Landkreis Rotenburg (Wümme)

66. Änderung des Flächennutzungsplans "Bauhof Heeslingen"

Entwurf

Maßstab 1:5.000

Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4
27404 Zeven

Planverfasser:
cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 670
mail@ck-stadtplanung.de

Stand: 07.02.2019